

Bekanntmachung

**Betreff: Vollzug des § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB);
hier: Bebauungsplan der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet "Am Reiterweg"**

Der Bebauungsplan der Gemeinde Altenstadt für das Gebiet "Am Reiterweg" vom 21.07.2000, geändert am 28.07.2000 und am 24.10.2000, einschließlich dazugehöriger Begründung, gefertigt von der Kreisplanungsstelle beim Landratsamt Weilheim-Schongau, wurde vom Gemeinderat Altenstadt am 11.12.2000 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan bedarf keiner Genehmigung, da er durch die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenstadt aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist. Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird zu jedermanns Einsicht im Rathaus Altenstadt, Marienplatz 2, Zimmer Nr. 7, bereitgehalten und dort wird über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird hiermit auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB hingewiesen (Entschädigungsbestimmungen bei Vermögensnachteilen). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenstadt geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der o.g. Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Altenstadt, den 18.01.2001
Aushang vom 18.01.2001 bis 05.02.2001



Thoma
Bürgermeister